



CH-3003 Bern, PUE, Lug

An den Gemeinderat
Gemeinde Stein AR
Schachen 42
9063 Stein AR

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM – Nr.0488_20 331-1

Kontakt: G. Lüdi

Bern, 14.12.2020

Empfehlung zur Anpassung der Wassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2020 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Stein AR verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).



Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Wassergebühren der Gemeinde Stein AR über ein Empfehlungsrecht.

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Reglement über die Wasserversorgung
- Gebührentarif Wasserversorgung aktuell
- Auszug Protokoll Gemeinderatssitzung vom 10. November 2020
- Jahresrechnungen 2019 und 2018
- Voranschlag 2020, 2019 und 2018
- Übersicht Investitionen ab 2022 für 10 Jahre
- Wasserpreis – Vergleich mit anderen Gemeinden aus dem Kanton
- Argumentarium Erhöhung Wasserpreis
- Entwicklung Wasserpreis
- Finanzplan 2021 bis 2026
- Finanzplan Investitionen 2022 bis 2030

2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

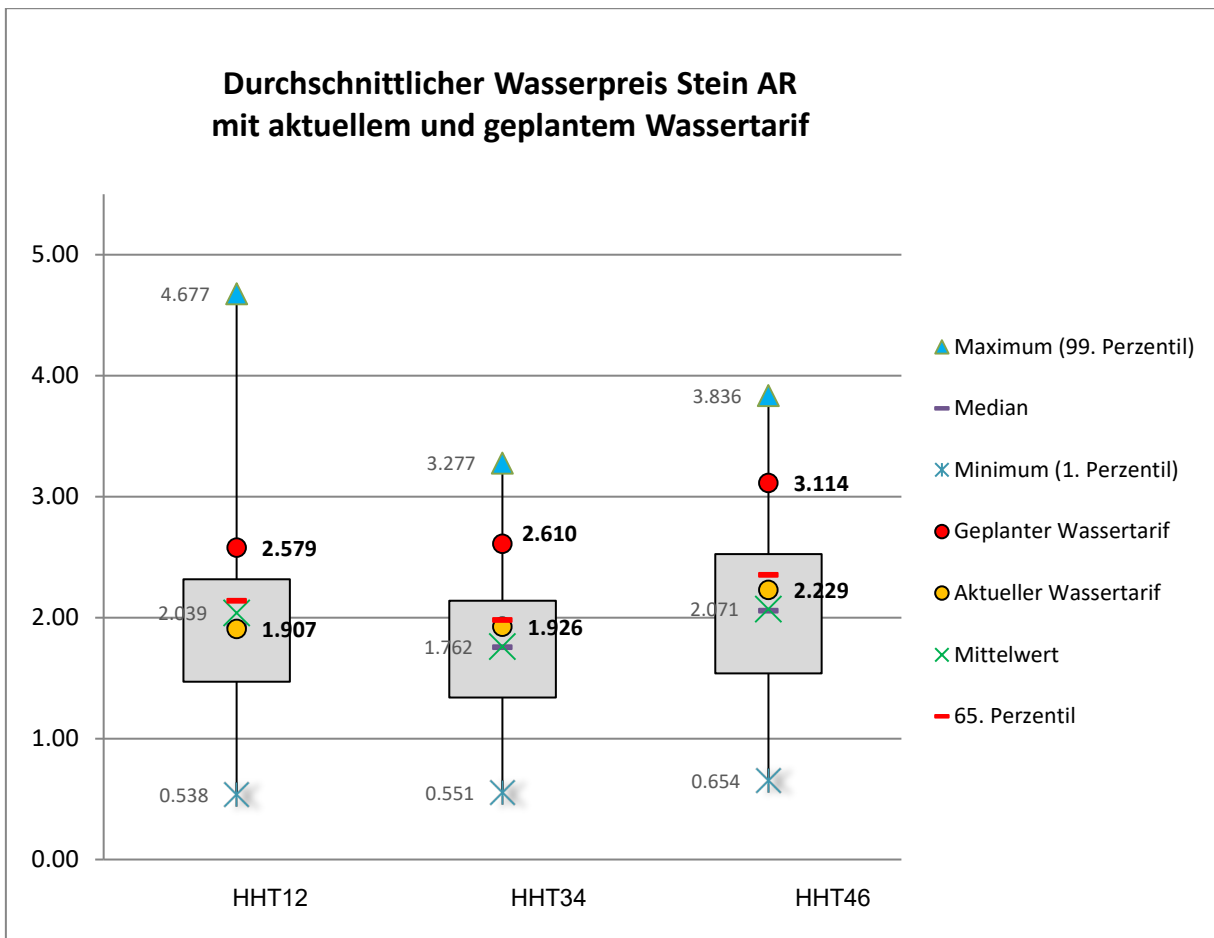
Die Gemeinde Stein AR sieht vor, die Wassergebühren per 1. Oktober 2021 wie folgt anzupassen:

	bis 30.09.2021	ab 01.10.2021
Mengenpreis:	CHF 1.80/m ³	CHF 2.40/m ³
Grundgebühr pro m ³ Qmax Zählergrösse:	CHF 18.—	CHF 30.—

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 90'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Wassertarif der Gemeinde im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ dargestellt.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Der empfohlene Wassertarif entspricht dem aktuellen Wassertarif.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser³ sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife⁴ abgestellt.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

² Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

⁴ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>



Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁵

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Erhöhungen der Kosten, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die Gemeinde Stein AR aktiviert Ersatzinvestitionen (Leitungserneuerungen) nicht, sondern verbucht sie in die laufende Rechnung. Damit die periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen, insbesondere Leitungsersatz/-erneuerungen und Projektierungskosten weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen. Zur Festlegung angemessener Gebühren müssen die effektiv der Periode zurechenbaren wiederkehrenden Betriebskosten ermittelt werden.

In den letzten drei Jahren wurden CHF 662'762.92 für Leitungserneuerungen in die laufende Rechnung verbucht. Demgegenüber stehen Entnahmen aus der Spezialfinanzierung von CHF 331'497.82. Mit einer konsequenten Aktivierung der Ersatzinvestitionen kann die Unterdeckung bei weitem ausgeglichen werden. Aus Sicht des Preisüberwachers und im Einklang mit dem Verursacherprinzip gibt es folglich keinen Grund, die Gebühren zu erhöhen. Es sollte eher eine Senkung geprüft werden.

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher als die Hälfte der Gebühreneinnahmen, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif (Tarif auf der Basis von Belastungswerten mit gestaffelten, leicht degressiven Pauschalen). Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil

⁵ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilage «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung liegt bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers aktuell zwischen 6 % für ein Mehrfamilienhaus und 19 % für ein Einfamilienhaus. Mittelfristig sollte daher auf ein Gebührensystem umgestellt werden, bei welchem der Anteil der Grundgebühren an den Gesamteinnahmen erhöht wird (vgl. Beilage).

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Stein AR:

- **Die Wassergebühren nicht zu erhöhen.**
- **Die Ersatzinvestitionen so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen.**
- **Mittelfristig auf ein Gebührensystem umzustellen, bei welchem der Anteil der Grundgebühr an den Gesamteinnahmen erhöht wird.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls die vorliegende Empfehlung aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilagen: - Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung